

**Vorschlag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und der Stadt Köthen
zur Satzungsänderung KKM
(Stand: 18. April 2023)**

I.

In § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages KKM wird nach Satz 5 (Ihre etwaige Änderung ist Satzungsänderung, die eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf)

folgender Satz 6 ergänzend eingefügt:

„Eine Satzungsänderung ist bei einer Zuschussregelung ab 2024 nach Abs. (10a) nicht notwendig.“

Satz 6 wird Satz 7.

Es wird im § 13 des Gesellschaftsvertrages KKM ein neuer Absatz (10a) mit nachfolgendem Wortlaut eingefügt:

„Zur Stabilisierung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes der Gesellschaft, insbesondere zur Sicherung der Liquidität und dem Ausgleich von Fehlbeträgen, erfolgt in der Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12. 2023 eine zusätzliche Bezuschussung durch die Gesellschafter Landkreis Anhalt-Bitterfeld und Stadt Köthen (Anhalt) in Höhe von maximal 118.124,00 Euro. Der zusätzliche Zuschuss ist bis spätestens 15.06.2023 zu zahlen.

Davon tragen anteilig der Gesellschafter Landkreis Anhalt-Bitterfeld 68.902,00 Euro (58,33 %) und der Gesellschafter Stadt Köthen (Anhalt) 49.222,00 Euro (41,67 %).

Der endgültige Gesamtzuschuss in Höhe von maximal 118.124,00 Euro wird nach Vorlage des testierten Jahresabschlusses einschließlich Trennungsrechnung ermittelt und ein eventuell noch überzahlter Differenzbetrag kann zurückgefordert werden.

Im Übrigen gelten für die Verwendungs- und Nachweisführung die Bestimmungen nach § 13 Abs. 2.

Über weitere zusätzliche Zuschussgewährungen ab 01.01.2024 bis 31.12.2027 zum Ausgleich des jeweiligen Jahresfehlbetrages in Höhe von maximal 140.416,00 Euro und den Aufteilungsmaßstab entscheidet die Gesellschafterversammlung im Wege eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses.“

II.

Es wird noch nachfolgende Ergänzung zu § 14 des Gesellschaftsvertrages beschlossen:

Der Absatz 2 wird ergänzt (Ergänzung in „**Fettdruck**“) und erhält folgende Neufassung: „Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften **unter Berücksichtigung des § 53 HGrG** zu prüfen. Der Prüfer wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt. Den Prüfungsauftrag erteilt der Aufsichtsrat.“

Für die Einräumung der Prüfrechte hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Übernahme der Formulierung aus dem Mustervertrag des MI LSA vorgeschlagen:

In § 14 erhält die Überschrift folgende Neufassung (Ergänzung in „**Fettdruck**“)
„§ 14 Jahresabschluss, **Prüfung**“

Es wird in § 14 des Gesellschaftsvertrages KKM ein neuer Absatz (7) mit nachfolgendem Wortlaut eingefügt:

„(7) Den für die örtliche und überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungseinrichtungen werden im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung die Auskunfts- und Einsichtsrechte nach § 140 Abs. 3, 4 KVG LSA in Verbindung mit §§ 53, 54 HGrG eingeräumt.“